



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT VOM 18. FEBRUAR 2022 NR.57

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

**ANKAUF EINER DIENSTLEISTUNG
TECHNISCHER EINSATZ 3. TEIL REPARATUR DRUCKMASCHINE HEIDELBERG SPEEDMASTER**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen, Frau Susanna Huez,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist, in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht,

dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,



in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass die 3. Reparatur der Druckmaschine Heidelberg Speedmaster 74 angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: komplette Funktionstüchtigkeit der Maschine für die Lehrlingsausbildung,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Herr Raul Criconia ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird, hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 18.056,00 Euro (Mwst. inbegriffen) beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer einen öffentlichen Auftrag zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 18.056,00 Euro (Mwst. inbegriffen) abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen
Susanna Huez
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Anlage 1**

Wesentlicher Bestandteil

BEGRÜNDUNG AUSWAHL DES VERTRAGSPARTNERS:

Ankäufe von Waren (Lieferungen) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

☐	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
☒	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
☐	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
☒	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
☐	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
☐	Vertragspartner ohne Marktanalyse ermittelt, da der Preis so gering ist, dass jeder Verwaltungsaufwand dem Grundsatz der Angemessenheit widerspricht (in diesen Fällen muss die Preisangemessenheit der Ware oder Dienstleistung bestätigt werden):
☒	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): Der Einsatz des Technikers war dringend notwendig, da sonst der Unterricht nicht hätte stattfinden können. Der Techniker ist aufgrund seiner Erfahrung und seines Könnens einzigartig, es gibt keinen anderen, der diese spezielle Maschine so gut kennt.
☐	Anderes: dringende Reparatur erforderlich, da in der nächsten Woche die Lehrlingsausbildung beginnt..

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7): Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

☒	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.
☐	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).
☐	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Der Einsatz des Technikers war notwendig, damit die Maschine somit komplett repariert ist. Der Techniker ist aufgrund seiner Erfahrung und seines Könnens einzigartig, es gibt keinen anderen, der diese spezielle Maschine so gut kennt und reparieren kann. Er ist absolut zuverlässig und sofort bereit, die Arbeiten durchzuführen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.



Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil

KOSTENVORANSCHLAG

CRICONIA RAUL

Via Morandi, 2 - 20030 SENAGO (MI) - Italy
C.F. CRCRLA68H12F206M P.Iva 08910770968



Tipo documento	Numero	Data
Preventivo	15	07/02/2022

Destinatario	Destinazione
Scuola professionale provinciale 'Johannes Gutenberg' di Bolzano Via Siemens 6/8 39100 Bolzano (BZ) C.F. 94134500217 P.Iva 02943020210	Scuola professionale provinciale 'Johannes Gutenberg' di Bolzano Via Siemens 6/8 39100 Bolzano (BZ)

Cod. art.	Descrizione	Q.tà	Prezzo	Sconto	Importo	C. Iva
	MUTA RULLI BOETTCHE KPL - ACQUA+INK RESO VS RULLI VECCHI - EVENTUALI ALBERELLI O ACCESSORI RESI ROVINATI-USURATI VERRANNO CONTEGGIATI A CONSUNTIVO - CONSEGNA 15/20GG. LAVORATIVI	4 nr	2.340,60	10%	8.426,16	22
	SPEDIZIONE CASSA-IMBALLAGGIO AND.+RIT.	3 nr	70,00	10%	189,00	22
	FILTRO OLIO	1 pz	87,13	10%	78,42	22
	MOTORIDUTTORE REGOL.PRESSIONE	1 pz	1.109,00	10%	998,10	22
	RIVESTIMENTO IDROREPELLENTE SUPERGREEN	1 pz	364,00	10%	327,60	22
	ELETTROPISTONE ENTRATA	1 pz	354,47	10%	319,02	22
	PISTONE LIFTOMAT - ripari anter.	2 pz	38,00	10%	68,40	22
	INTERVENTO TECNICO -smontaggio rulli -pulizia e lubrificazione portarulli -smontaggio e pulizia barre distribuzione liquido di lavaggio rulli-lavacaucci-lavacilindri - montaggio - regolazioni -istruzione operatore - pulizia frigo e riequilibratura liquidi - sostituzione morino pressione - 3 unità - sostituzione rivest.idrorepellente - sostituzione filtro olio e riempimento centralina +controllo previsione indicativa ore di lavoro prove tutte funzionalità e di stampa + test - sostituzione elettropistone entrata - sostituzione pistoni liftomat	56 ore	52,00		2.912,00	22
	ORE VIAGGIO and.+rit.	12 ore	40,00	10%	432,00	22

Seque >>>

VIA MORANDI, 2 / 20030 SENAGO (MI) / TEL./FAX 02 99764055 / CELL. 349 2151908
C.F. CRCRLA59H12F205M / P.IVA 08910770968

RAUL.CRICONIA@YAHOO.IT



CRICONIA RAUL

Via Morandi, 2 - 20030 SENAGO (MI) - Italy
C.F. CRCRLA59H12F205M P.Iva 08910770968



Tipo documento	Numero	Data
Preventivo	15	07/02/2022

Destinatario	Destinazione
Scuola professionale provinciale 'Johannes Gutenberg' di Bolzano Via Siemens 8/8 39100 Bolzano (BZ) C.F. 04134500217 P.Iva 02943020210	Scuola professionale provinciale 'Johannes Gutenberg' di Bolzano Via Siemens 8/8 39100 Bolzano (BZ)

Cod. art.	Descrizione	Q.tà	Prezzo	Sconto	Importo	C. Iva
	(nr.2 viaggi)					
	COSTI VIAGGIO KM+pedaggi autos.	1.200 km	0,60	10%	648,00	22
	PERNOTTAMENTO	5 nr	80,00	10%	360,00	22
	VITTO	13 nr	23,00	15%	254,15	22
	ULTERIORE SCONTO	1 nr	-212,85		-212,85	22
	HD SM74-4-P3H MT.622091 OFFERTA VALIDA 30GG DALLA PRESENTE					

Imponibile	€ 14.800,00	Importo	€ 3.256,00
Pagamento	Bonifico 30 gg F.M. Intesa San Paolo - Senago MI - IBAN IT94 H030 6933 8201 0000 0004 445	Totale documento	€ 18.056,00

Pag. 2

Preventivo CRICONIA RAUL n. 15 del 07/02/2022. Il presente preventivo è valido per 30 giorni dalla data di emissione. Non è richiesto alcun pagamento anticipato.

VIA MORANDI, 2 / 20030 SENAGO (MI) / TEL/FAX 02 99764055 / CELL. 349 2151908
C.F. CRCRLA59H12F205M / P. IVA 08910770968

RAUL.CRICONIA@YAHOO.IT